

Vf. 101 IV-23 (e.A.)



DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF
DES FREISTAATES SACHSEN
IM NAMEN DES VOLKES

Beschluss

**In den Verfahren
über den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung**

des Herrn R.,

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Rico Deutschendorf, Kickerlingsberg 6,
04105 Leipzig,

hat der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen durch den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes Matthias Grünberg, die Richterin Simone Herberger und den Richter Markus Jäger

am 3. Dezember 2023

beschlossen:

- 1. Der Haftbefehl des Landgerichts Leipzig vom 6. November 2023 (11 NBs 222 Js 21332/19) wird vorläufig außer Vollzug gesetzt.**
- 2. Der Freistaat Sachsen hat dem Antragsteller seine notwendigen Auslagen zu erstatten.**

G r ü n d e :

I.

Mit dem am 30. November 2023 bei dem Verfassungsgerichtshof eingegangenen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wendet sich der Antragsteller gegen den Sitzungshaftbefehl des Landgerichts Leipzig vom 6. November 2023 (11 NBs 222 Js 21332/19) und gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Dresden vom 29. November 2023 (1 Ws 246/23), mit dem seine gegen den Haftbefehl gerichtete Beschwerde als unbegründet verworfen wurde. Er beantragt die Vollziehung des Haftbefehls bis zur Entscheidung über die noch einzulegende Verfassungsbeschwerde des Antragstellers auszusetzen.

Der Antragsteller wurde durch das Amtsgericht Leipzig mit Urteil vom 6. Juni 2023 (200 Ls 222 Js 21332/19) wegen leichtfertiger Steuerverkürzung in fünf Fällen schuldig gesprochen. Eine Geldbuße dahingehend wurde nicht festgesetzt, im Übrigen wurde das Verfahren eingestellt. Gegen dieses Urteil legten die Staatsanwaltschaft und der Antragsteller Berufung ein. Am 24. August 2023 kontaktierte der Vorsitzende der zuständigen Berufungskammer des Landgerichts Leipzig den Verfahrensbevollmächtigten des Antragstellers zur Terminabstimmung für die Berufungshauptverhandlung. In diesem Zusammenhang wies der Verfahrensbevollmächtigte darauf hin, dass der Antragsteller vom 30. Oktober 2023 bis 5. Dezember 2023 wegen einer bereits gebuchten Kreuzfahrt verhindert sei. Mit Ladung vom 28. August 2023 wurden die Termine für die Durchführung der Hauptverhandlung auf den 12. Oktober 2023, 16. Oktober 2023 und 23. Oktober 2023 bestimmt und das persönliche Erscheinen des Antragstellers angeordnet. Mit der den Beteiligten zur Kenntnis gegebenen gerichtlichen Verfügung vom 25. August 2023 wies der Vorsitzende die Beteiligten darauf hin, dass voraussichtlich nur die ersten beiden Termine benötigt würden. Sollten über den 23. Oktober 2023 hinaus noch Termine benötigt werden, werde darauf hingewiesen, dass im Hinblick auf die gebuchte Kreuzfahrt anzumerken sei, dass der Antragsteller aufgrund der eigenen Berufungseinlegung eine zeitnahe Terminierung durch die Berufungskammer habe erwarten müssen, zumal die bisher nicht glaubhaft gemachte Kreuzfahrt die möglichen Unterbrechungsfristen des § 229 StPO weit überschreite. Die Terminslage der Kammer sei zudem wegen laufender Hauptverhandlungen in Umfangsverfahren – auch in Haftsachen – erster Instanz außerordentlich eng.

Mit Schreiben vom 31. August 2023 legte der Verfahrensbevollmächtigte eine Buchungsbestätigung zur Kreuzfahrt vom 14. März 2023 vor und wies darauf hin, dass zu diesem Zeitpunkt lediglich der 6. Juni 2023 als Hauptverhandlungstermin vor dem Amtsgericht Leipzig bestimmt gewesen sei. An eine Berufung sei zu diesem Zeitpunkt nicht zu denken gewesen.

Mit Verfügung vom 31. August 2023 teilte der Vorsitzende den Beteiligten mit, dass im Hinblick auf eine mögliche Verhinderung eines Zeugen die Festsetzung eines weiteren Fortsetzungstermins auf den 6. November 2023 beabsichtigt sei. Mögliche Verhinderungen seitens der Beteiligten seien bis zum 1. September 2023, 10:00 Uhr mitzuteilen und glaubhaft zu machen.

Mit Schreiben vom 1. September 2023 beantragte der Verfahrensbevollmächtigte im Hinblick auf die mögliche Verhinderung des Zeugen die Aufhebung aller bisher angesetzter Termine zur Hauptverhandlung und regte an, diese erst ab dem 11. Dezember 2023 zu beginnen, weil sich nach der Rückkehr des Zeugen unmittelbar die Abwesenheit des Antragstellers anschließe.

Diesen Antrag wies das Landgericht mit Verfügung vom 4. September 2023 zurück. Es fehle bereits an Vortrag und Glaubhaftmachung zu den Buchungskosten und den Möglichkeiten und Kosten einer Stornierung oder Verschiebung. Es liege auf der Hand, dass in einem bekannten laufenden Strafverfahren – wenn überhaupt – Buchungen mit entsprechenden kurzfristigen Stornierungsmöglichkeiten und jedenfalls mit kurzer Dauer, die ggf. eine Unterbrechung nach § 229 Abs. 1 StPO ermöglichen, vorgenommen werden, zumal eine Hauptverhandlung in der ersten Instanz bei der Buchung kurz bevorgestanden hätte. Wegen der Belastung der Kammer sei auch eine Verschiebung des Termins auf Anfang Dezember oder die ersten beiden Januarwochen ausgeschlossen.

Nach Durchführung der im Oktober 2023 angesetzten Hauptverhandlungstermine teilte der Verfahrensbevollmächtigte mit Schreiben vom 2. November 2023 mit, dass der Antragsteller zum Hauptverhandlungstermin am 6. November 2023 nicht erscheinen werde und er unter Vorlage der hierfür erforderlichen Vollmacht eine Erklärung für diesen zu Protokoll geben werde.

Nachdem der Antragsteller am 6. November 2023 nicht erschien, erließ das Landgericht am 6. November 2023 einen sofort zu vollziehenden Vorführungsbefehl, der nicht vollstreckt werden konnte.

Mit angegriffenem Haftbefehl vom 6. November 2023 wurde „Untersuchungshaft gemäß § 329 Abs. 3 StPO i.V.m. § 230 Abs. 2 StPO“ gegen den Antragsteller angeordnet. Er sei dem Termin unentschuldig ferngeblieben, obwohl sein persönliches Erscheinen angeordnet und dieses wegen der Erteilung eines rechtlichen Hinweises sowie der Vernehmung erstmals geladener Zeugen erforderlich gewesen sei. Die gestellten Terminsverlegungsanträge seien zurückgewiesen worden; gegen diese Entscheidung sei kein Rechtsmittel eingelegt worden. Die urlaubsbedingte Abwesenheit sei auch in der Folge nicht mehr thematisiert worden.

Mit Schreiben vom 7. November 2023 legte der Antragsteller Beschwerde gegen den Vorführungsbefehl und den Haftbefehl ein und kündigte eine Begründung bis voraussichtlich spätestens den 9. November 2023 an.

Mit Verfügung vom 8. November 2023 half das Landgericht der Beschwerde gegen den Haftbefehl nicht ab und legte die Akten dem Oberlandesgericht zur Entscheidung vor. Zur Begründung wurde unter anderem ausgeführt, dass der Antragsteller bewusst durch die Nichterörterung der Kreuzfahrt nach den Entscheidungen zur Ablehnung der Terminsverlegungsanträge den Anschein habe erwecken wollen, sich mit diesen Entscheidungen, die er nicht mit Rechtsmitteln angegriffen habe, abgefunden und die Kreuzfahrt jedenfalls für sich abgesagt zu haben, um an der Hauptverhandlung weiter teilzunehmen. Zu der „früher vage behaupteten“ Kreuzfahrt seien ausführlich begründete Verfügungen ergangen. Erst mit Schriftsatz vom 2. November 2023 habe er die Mitteilung über das Nichterscheinen eingereicht, d.h. zu einem Zeitpunkt, zu dem er mögliche strafprozessuale Zwangsmaßnahmen auf deutschem Staatsgebiet nicht mehr habe befürchten müssen. Auch vor dem Hintergrund der mitgeteilten Dauer der Kreuzfahrt von fünf Wochen liege es nahe, dass er aus seiner Sicht einen für ihn negativen Ausgang der Berufungsverhandlung befürchtet habe und er diese in Kenntnis der maximalen Unterbrechungsfrist zu torpedieren und einen Abschluss zu verhindern versucht habe. Im vom Antragsteller gebuchten Tarif seien Umbuchungen flexibel ebenso möglich gewesen wie eine einmalige Änderung des Reisedatums. Darüber hinaus habe es Stornierungs- und Rücktrittsmöglichkeiten gegeben. In vorläufiger Bewertung wolle der Antragsteller die Berufungsverhandlung „platzen“ lassen. Bei verständiger Würdigung aller Umstände sei gegenwärtig die Erwartung nicht gerechtfertigt, dass der Antragsteller zu den Hauptverhandlungsterminen erscheinen werde. Es gebe dringende Anhaltspunkte dafür, dass er auch in Zukunft Maßnahmen unternehmen werde, um den Beginn oder die Fortsetzung der Hauptverhandlung gegen ihn zu verhindern. Die bestehenden sozialen Bindungen seien auch bei der gebotenen Abwägung zwischen Freiheitsgrundrecht und Strafverfolgungsinteresse nicht geeignet, die Außervollzugsetzung des Haftbefehls gegen Auflagen zu rechtfertigen.

Mit angegriffenem Beschluss vom 29. November 2023 verwarf das Oberlandesgericht die Beschwerden des Antragstellers gegen den Vorführungsbefehl und den Haftbefehl als unbegründet. Der Antragsteller sei nach ordnungsgemäßer Ladung unentschuldigt nicht erschienen. Er habe nach Ablehnung seines Verlegungsantrags in der Folge nicht näher zu den Umständen in seiner Person, aus denen ein Vorrang seiner privaten Interessen gegenüber der öffentlich-rechtlichen Pflicht zum Erscheinen in der Hauptverhandlung hervorginge, vorgetragen. Zwar habe der Antragsteller die Reise bereits vor der Bestimmung des Verhandlungstermins gebucht. Es sei jedoch maßgeblich, dass es sich bei dem Tatvorwurf nicht um eine „Bagatellsache“ handle, bei welcher mehrere Verhandlungstermine unter Ladung von Zeugen bestimmt worden seien. Zudem sei nach seinem Vorbringen nicht erkennbar, dass für ihn persönlich im Zeitpunkt der Bestimmung der Hauptverhandlungstermine nicht die Möglichkeit bestanden habe, die Reise zu verschieben oder mit einem hinnehmbaren wirtschaftlichen Aufwand zu stornieren. Es sei nicht zu beanstanden, dass das Landgericht die Anwesenheit des Antragstellers als erforderlich angesehen habe. Überdies stelle sich der Erlass des Haftbefehls als verhältnismäßig dar. Der Antragsteller habe deutlich zum Ausdruck gebracht, dass er

der Auffassung sei, selbst darüber entscheiden zu können, ob er an einer Hauptverhandlung in einem gegen ihn wegen des Vorwurfs erheblicher Straftaten geführten Verfahren teilnehme. Angesichts des gezeigten eigenmächtigen Verhaltens sei vorliegend nicht die Erwartung begründet, dass der Antragsteller zu den erneut anzuberaumenden Hauptverhandlungsterminen in jedem Fall freiwillig erscheinen werde oder durch einen erneuten Vorführungsbefehl als weniger einschneidende Maßnahme die Durchführung der Hauptverhandlung gesichert werden könne. Zudem habe das Verhalten des Antragstellers gezeigt, dass er durchaus in der Lage sei, seine tatsächlich gefassten Absichten bezüglich einer Verhandlungsteilnahme zu verschleiern und sich damit zugleich einer Vorführung zum Termin zu entziehen.

Der Antragsteller trägt vor, die noch zu erhebende Verfassungsbeschwerde gegen den angegriffenen Haftbefehl in Gestalt des angegriffenen Beschlusses des Oberlandesgerichts sei zulässig und nicht offensichtlich unbegründet. Er rügt eine Verletzung seines Grundrechts aus Art. 16 Abs. 1 Satz 2 SächsVerf, weil die Voraussetzungen für den Erlass des Haftbefehls nicht vorgelegen hätten und dieser zudem unverhältnismäßig sei. Die im Rahmen des vorliegenden Verfahrens des einstweiligen Rechtsschutzes vorzunehmende Folgenabwägung gehe zugunsten des Antragstellers aus. Erginge die einstweilige Anordnung nicht, werde spätestens bei seiner Rückkehr von der Kreuzfahrt am 4. Dezember 2023 der angegriffene Haftbefehl vollstreckt werden, welches einen empfindlichen Eingriff in sein Grundrecht auf Freiheit der Person darstelle, gerade auch vor dem Hintergrund der Unschuldsvermutung (Art. 6 Abs. 2 EMRK). Darüber hinaus müsse der Antragsteller befürchten, bis zur nächsten Hauptverhandlung in Haft zu bleiben, die nach der bisherigen Mitteilung des Vorsitzenden der zuständigen Berufungskammer voraussichtlich nicht mehr im Jahr 2023 stattfinden könne. Dies würde irreparable psychische und physische Schäden bei dem 71-jährigen, bislang nicht vorbestraften Antragsteller hervorrufen, die auch bei einem späteren Erfolg in der Hauptsache nicht ungeschehen gemacht werden könnten. Erginge die einstweilige Anordnung, bleibe aber später der Verfassungsbeschwerde der Erfolg versagt, so bestehe kein gewisses Risiko, dass die neue Hauptverhandlung nicht ordnungsgemäß stattfinden werde, weil der Antragsteller wiederum abwesend sein könnte. Hierbei sei zu berücksichtigen, dass er zu den Terminen am 12. Oktober 2023, am 16. Oktober 2023 und am 23. Oktober 2023 anwesend gewesen sei und keinerlei Anhaltspunkte dafür vorlägen, dass er sich dem Verfahren insgesamt entziehen oder das Verfahren auch nur behindern wolle. Vielmehr habe er durch die Erteilung der Vollmacht speziell für die Vertretung in der Berufungshauptverhandlung Vorsorge für die Verfahrensführung auch ohne seine Anwesenheit getroffen. Er sei auch nicht flüchtig, sondern befinde sich auf dem Rückweg nach Bremerhaven und werde sich nach seiner Rückkehr auch weiterhin dem Verfahren stellen. Soweit das Oberlandesgericht ihm vorwerfe, dass er seinen beabsichtigten Reiseantritt nicht zuvor mitgeteilt habe, werde die Rechts- und Pflichtenstellung eines Angeklagten grundlegend verkannt. Diesbezüglich stehe einem Angeklagten ein vollumfängliches Schweigerecht zu.

II.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, über die nach § 15 SächsVerfGHG entschieden werden kann (vgl. SächsVerfGH, Beschluss vom 19. Dezember 2019 – Vf. 131-IV-19 [e.A.]; Beschluss vom 25. Juli 2018 – Vf. 74-IV-18 [e.A.]; Beschlüsse vom 9. August 2018 – Vf. 82-IV-18 [e.A.] und Vf. 83-IV-18 [e.A.]) hat im tenorierten Umfang Erfolg. Sie tritt nach einem Monat außer Kraft, sofern sie nicht durch eine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes in der Besetzung des § 8 Abs. 2 SächsVerfGHG bestätigt wird (vgl. § 15 Satz 2 und Satz 3 SächsVerfGHG).

1. Der Antrag ist zulässig. Der Zulässigkeit steht insbesondere nicht entgegen, dass ein Hauptsacheverfahren noch nicht anhängig ist (vgl. SächsVerfGH, Beschluss vom 20. März 2020 – Vf. 39-IV-20 [e.A.]; Beschluss vom 5. März 2020 – Vf. 29-IV-20 [e.A.]; vgl. auch BVerfG, Beschluss vom 7. August 2009 – 1 BvQ 35/09).
2. Der Antrag ist auch nach Maßgabe des Tenors begründet.
 - a) Nach § 10 Abs. 1 SächsVerfGHG i.V.m. § 32 Abs. 1 BVerfGG kann der Verfassungsgerichtshof einen Zustand durch einstweilige Anordnung vorläufig regeln, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus einem anderen wichtigen Grund zum gemeinen Wohl dringend geboten ist. Bei der Prüfung dieser Voraussetzungen haben die Gründe, die der Antragsteller für die Verfassungswidrigkeit des angegriffenen Hoheitsaktes anführt, grundsätzlich außer Betracht zu bleiben, es sei denn, das Begehren in der Hauptsache erwiese sich als von vornherein unzulässig oder als offensichtlich unbegründet (SächsVerfGH, Beschluss vom 17. April 2020 – Vf. 51-IV-20 [e.A.]; Beschluss vom 5. März 2020 – Vf. 29-IV-20 [e.A.]; Beschluss vom 30. August 2018 – Vf. 66-IV-18 [e.A.]; Beschluss vom 25. Juli 2018 – Vf. 74-IV-18 [e.A.]; st. Rspr.). Im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes sind die erkennbaren Erfolgsaussichten einer Verfassungsbeschwerde zu berücksichtigen, wenn ein Abwarten den Grundrechtsschutz vereitelte (vgl. BVerfG, Beschluss vom 29. April 2020 – 1 BvQ 44/20 – Rn. 7; Beschluss vom 15. April 2020 – 1 BvR 828/20 – juris Rn. 9 f.).

Bei offenem Ausgang des Hauptsacheverfahrens sind im Rahmen einer Folgenabwägung die Folgen, die eintreten würden, wenn die einstweilige Anordnung nicht erginge, die Verfassungsbeschwerde aber später Erfolg hätte, gegenüber den Nachteilen abzuwägen, die entstünden, wenn die begehrte einstweilige Anordnung erlassen würde, der Verfassungsbeschwerde später aber der Erfolg zu versagen wäre (SächsVerfGH, Beschluss vom 17. April 2020 – Vf. 51-IV-20 [e.A.]; Beschluss vom 3. Mai 2019 – Vf. 30-II-19; Beschluss vom 25. Juli 2018 – Vf. 74-IV-18 [e.A.]; st. Rspr.). Wegen der meist weittragenden Folgen, die eine einstweilige Anordnung in einem verfassungsgerichtlichen Verfahren auslöst, ist bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 SächsVerfGHG i.V.m. § 32 Abs. 1 BVerfGG allerdings ein strenger Maßstab anzulegen (SächsVerfGH, Beschluss vom 17. April 2020 – Vf. 51-IV-20 [e.A.]; Beschluss

vom 3. Mai 2019 – Vf. 30-II-19). Die für eine vorläufige Regelung sprechenden Gründe müssen so schwerwiegend sein, dass sie den Erlass einer einstweiligen Anordnung unabweisbar machen. Bei der Folgenabwägung sind die Auswirkungen auf alle von den angegriffenen Regelungen Betroffenen zu berücksichtigen, nicht nur die Folgen für den Antragsteller (SächsVerfGH, Beschluss vom 14. Mai 2020 – Vf. 72-IV-20 [e.A.]; Beschlüsse vom 30. April 2020 – Vf. 60-IV-20 [e.A.] und Vf. 61-IV-20 [e.A.] u.a. unter Verweis auf BVerfG, Beschluss vom 28. April 2020 – 1 BvR 899/20 – juris Rn. 10; Beschluss vom 9. April 2020 – 1 BvR 802/20 – juris Rn. 12; Beschluss vom 7. April 2020 – 1 BvR 755/20 – juris Rn. 8 m.w.N. zu § 32 Abs. 1 BVerfGG).

- b) Eine – noch nicht eingelegte – Verfassungsbeschwerde wäre weder von vornherein klar unzulässig noch offensichtlich unbegründet. Der Zulässigkeit steht insbesondere nicht entgegen, dass über den Antrag auf Außervollzugsetzung des Haftbefehls analog §§ 116, 116a StPO noch nicht entschieden worden ist. Selbst bei dessen Erfolg – ggf. erst nach zuvor erfolgter Festnahme – würde es der Bedeutung des Schutzes der Freiheit durch die Sächsische Verfassung nicht entsprechen, wenn das Recht auf gerichtliche Klärung einer behaupteten verfassungswidrigen Freiheitsentziehung bei Wiedergewährung der Freiheit ohne weiteres entfiel. Trotz der Außervollzugsetzung ist der Fortbestand des Haftbefehls insbesondere unter Berücksichtigung der erteilten freiheitsbeschränkenden Auflagen nach wie vor mit einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der persönlichen Freiheit des Beschwerdeführers verbunden (SächsVerfGH, Beschluss vom 19. Juli 2012 – Vf. 36-IV-12 [HS]/Vf. 37-IV-12 [e.A.] m.w.N.).
- c) Aufgrund des offenen Ausgangs eines noch nicht anhängigen Hauptsacheverfahrens ist eine Folgenabwägung vorzunehmen. Diese führt – bei einer Gesamtbetrachtung der bis zum heutigen Tage vorliegenden Erkenntnisse – zum Erlass einer einstweiligen Anordnung.
- aa) Erginge die beantragte einstweilige Anordnung nicht, erwiese sich indes eine noch zu erhebende Verfassungsbeschwerde später als begründet, wäre die Anwesenheit des Antragstellers zu neu zu bestimmenden Hauptverhandlungsterminen zwar gesichert. Es ist jedoch noch unklar, wann diese möglicherweise stattfinden können, denn ausweislich der zur Ablehnung der Terminsverlegungsanträge herangezogenen Begründung war dem Landgericht eine Bestimmung eines Hauptverhandlungstermines im Dezember 2023 bzw. Januar 2024 aufgrund anderer Termine der Kammer nicht möglich. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass infolge des Umfangs der abzu sehenden Beweisaufnahme erneut mehrere Termine einschließlich der Ladung mehrerer Zeugen zu erwarten sind. Insoweit steht für den Antragsteller ein gegebenenfalls mehrwöchiger Freiheitsentzug in Aussicht. Dies stellte einen irreversiblen Eingriff in die geschützte Freiheit der Person dar.

Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass aus Art. 16 Abs. 1 Satz 2 SächsVerf folgt, dass Anordnung und Vollzug der Untersuchungshaft von dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beherrscht werden. Angesichts der Bedeutung des Grundrechts

auf persönliche Freiheit kann ein Eingriff nur hingenommen werden, wenn und soweit der legitime Anspruch der staatlichen Gemeinschaft auf vollständige Aufklärung der Tat und rasche Bestrafung des Täters nicht anders gesichert werden kann als dadurch, dass der Verdächtige in Haft genommen wird. Das Gericht muss daher stets im Auge behalten, dass es der vornehmliche Zweck und der eigentliche Rechtfertigungsgrund der Untersuchungshaft ist, die Durchführung eines geordneten Strafverfahrens zu gewährleisten und die spätere Strafvollstreckung sicherzustellen; ist sie zu einem dieser Zwecke nicht mehr nötig, so ist es unverhältnismäßig und daher grundsätzlich unzulässig, sie anzuordnen, aufrechtzuerhalten oder zu vollziehen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 18. Dezember 2000 – 2 BvR 1706/00 – juris Rn. 16 m.w.N.). Dieser Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gilt auch für den Haftbefehl nach § 230 Abs. 2 StPO sowie für den Haftbefehl nach § 329 Abs. 4 StPO. Beide Vorschriften dienen der Sicherung der Weiterführung und Beendigung eines begonnenen Strafverfahrens für den Fall, dass der Angeklagte in der (Berufungs-)Hauptverhandlung ohne genügende Entschuldigung ausbleibt. Die so genannte Ungehorsamshaft setzt nicht die Flucht des Angeklagten oder einen sonstigen Haftgrund nach den §§ 112, 112a StPO voraus (vgl. BVerfG, Beschluss vom 18. Dezember 2000 – 2 BvR 1706/00 – juris Rn. 16 m.w.N.).

Es ist vorliegend nicht sicher festzustellen, dass die angegriffenen Beschlüsse diesen Anforderungen genügen, soweit diese darauf abstellen, dass auch für weitere anzuberaumende Hauptverhandlungstermine ein unentschuldigtes Fernbleiben des Antragstellers zu erwarten ist. Vielmehr erscheint nach den bis zum hiesigen Tag hier vorliegenden Unterlagen im konkreten Fall eine Wiederholung des hier zugrundeliegenden Geschehens eher unwahrscheinlich. Es handelte sich um eine bereits vor Anhängigkeit des Berufungsverfahrens geplante Reise, deren Zeitraum bereits bei der Terminsabstimmung an das Gericht kommuniziert wurde und mit der es nach dem ursprünglich auch mitgeteilten geplanten Verhandlungsverlauf von zwei Terminen im Oktober auch keine Kollision gegeben hätte. Vielmehr ergab sich der Bedarf weiterer Fortsetzungstermine erst aufgrund weiterer Umstände, wie der Auslandsabwesenheit eines Zeugen.

- bb) Erginge demgegenüber die beantragte einstweilige Anordnung und hätte die Verfassungsbeschwerde keinen Erfolg, bestünde zwar das Risiko, dass sich der Antragsteller erneut der Hauptverhandlung entziehen und es zu einer weiteren Verzögerung des Strafverfahrens kommen könnte. Dieses Risiko erscheint aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalls eher gering, auch wenn es sich bei dem zur Last gelegten Tatvorwurf um keine Bagatelle handelt. Die Abwesenheit des Antragstellers diene offensichtlich nur der Ermöglichung der geplanten Reise; er wird voraussichtlich freiwillig nach Deutschland zurückkehren, obwohl er Kenntnis von dem in der Zwischenzeit gegen ihn ergangenen Haftbefehl hat und ist damit jedenfalls nicht (mehr) abwesend. Eine weitere als die durch die bereits durch das Landgericht vorgenommene Aussetzung eingetretene Verzögerung des Strafverfahrens droht nicht. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass sich der Antragsteller über die Zeit seiner Kreuzfahrt hinaus dem Verfahren entziehen will. Vielmehr ist angesichts des Umstands, dass der Antragsteller an dem Termin in der ersten Instanz sowie den im Oktober stattfindenden Termini-

nen teilgenommen und nach entsprechender Beratung durch seinen Verfahrensbvollmächtigten diesem eine Vollmacht erteilt hat, die diesen auch zur Verhandlung in seiner Abwesenheit ermächtigte, zu erwarten, dass er zu zukünftig anzuberaumenden Hauptverhandlungsterminen erscheinen werde. Die aufgrund des – möglicherweise unentschuldigten – Fernbleibens mit der Folge der Aussetzung der Hauptverhandlung eingetretene Verzögerung des Verfahrens kann auch bei einer Vollziehung des Haftbefehls nicht mehr rückgängig gemacht werden.

- cc) Wägt man daher die Folgen gegeneinander ab, wiegen – im hier allein zu entscheidenden Einzelfall – die mit einer zu erwartenden weiteren Verzögerung der Durchführung der Hauptverhandlung durch eine weitere unentschuldigte Abwesenheit des Antragstellers verbundenen Nachteile im Ergebnis weniger schwer als die Nachteile, die dem Antragsteller durch einen Vollzug des Haftbefehls entstehen könnten.

III.

Der Verfassungsgerichtshof hat die Entscheidung einstimmig durch Beschluss nach § 15 Satz 1 SächsVerfGHG getroffen. Die Anordnung war zunächst auf die Zeit von einem Monat ab Erlass der Entscheidung zu beschränken (§ 15 Satz 2 SächsVerfGHG).

IV.

Die Entscheidung ist kostenfrei (§ 16 Abs. 1 Satz 1 SächsVerfGHG). Der Freistaat Sachsen hat dem Beschwerdeführer seine notwendigen Auslagen zu erstatten (§ 16 Abs. 3 SächsVerfGHG).

gez. Grünberg

gez. Herberger

gez. Jäger